

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: dhv

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2008 16:04

Betreff: Versandbestätigung zu : DHV/ÖAeC-Geräteprüfungen gültig in Österreich

Liebe Vereinsvorstände,

der österreichische Aero Club hat als zuständige Luftfahrtbehörde klargestellt: Der österreichische Aero Club wurde unter anderem mit der Musterzulassung von Hänge- und Paragleitern beliehen. Aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung erfolgte die Musterzulassung durch den Technikreferenten des DHV als Organ des österreichischen Aero Clubs.

Sämtliche Musterzulassungen, die so erfolgt sind, gehören daher dem Rechtsbestand an!

Die genannte Zusammenarbeitsvereinbarung hat der ÖAeC auf Verlangen des österreichischen Verkehrsministeriums am 7.2.08 gekündigt, weil nach neuer Rechtslage eine Behördentätigkeit nur durch Institutionen ausgeübt werden darf, deren Sitz in Österreich ist.

Gleitschirme und Drachen, die nach dem 7.2.08 nach deutschen Vorschriften geprüft worden sind, besitzen nicht automatisch auch die österreichische Musterzulassung. Piloten solcher Geräte sollten sich beim Hersteller darüber informieren, ob er eine österreichische Musterzulassung erhalten hat.

Die unübersichtliche rechtliche Situation bezüglich Zulassungsprozedere für Gleitschirme und Drachen in Österreich wird bald der Vergangenheit angehören. Für den Herbst wurde die Umsetzung einer weitgehenden Deregulierung der Zulassungsvorschriften in Österreich angekündigt.

Für Piloten mit einer DHV-Versicherung gibt es keinerlei Ungewissheit hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei Flügen in Österreich, mit nach deutschen Vorschriften mustergeprüften Geräten. Der Versicherer kann lediglich dann die Leistungspflicht verweigern, wenn das Schadensereignis ursächlich damit zusammenhängt, dass für das Unfallgerät keine ordnungsgemäße Musterzulassung bestanden hat. Dieser Fall ist jedoch auszuschließen, weil das Fehlen eines behördlichen Aktes kein Grund für einen Unfall sein kann.

Karl Slezak

DHV-Ausbildung/Sicherheit